

# RS Vwgh 1988/3/15 87/05/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1988

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
AVG §52;  
BauO OÖ 1976 §23 Abs2;  
BauO OÖ 1976 §46 Abs3;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Zulässigkeit eines Schweinemastbetriebes im Hinblick auf die mögliche erhebliche Geruchsbelästigung an der Grundgrenze des Nachbarn (Hinweis auf E vom 18.2.1986, 85/05/0157) und zur Frage der Schlüssigkeit eines medizinischen Sachverständigengutachtens (hier gab die gutächtl Äußerung des med Sachverständigen eine klare Antwort, dass an der Grundgrenze des Nachbarn keine unzulässigen Immissionen zu erwarten sein werden.)

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4Beweismittel  
Sachverständigenbeweis Medizinischer SachverständigerAnforderung an ein GutachtenSachverständiger  
ArztNachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050193.X01

## Im RIS seit

08.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)